

# Flüchtlinge in Deutschland

Rechtsfragen und Antworten von A-Z

Bearbeitet von  
Dr. Alfred Scheidler

Loseblattwerk mit Aktualisierungen 2016. Loseblatt. 800 S. Im Ordner  
ISBN 978 3 556 07030 7

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Ausländerrecht, Asyl, Staatsangehörigkeit](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Flüchtlinge in Deutschland

Auszug aus dem Lexikon:

### Stichwortverzeichnis:

<b>Flüchtlinge in Deutschland</b> Stand: April 2016	
<b>Hinweis:</b> Die kursiv gedruckten Stichwörter enthalten (noch) keinen eigenen Text. Sie verweisen lediglich auf andere Stichwörter.	
<b>Kz. 20.01 A</b>	<b>Bearbeiter</b>
<b>Abschiebungshaft</b>	<b>Ebert</b>
<b>Abweichungen vom Bauplanungsrecht</b>	<b>Scheidler</b>
<b>AFIS</b>	<b>Ebert</b>
<b>Aggression</b>	<b>Dreist</b>
<b>Al-Kuds-Tag</b>	<b>Ebert</b>
<b>Aleviten</b>	<b>Ebert</b>
<b>Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung</b>	<b>Müller</b>
<b>Amtshilfe durch die Bundeswehr</b>	<b>Dreist</b>
<b>Amtshilfe durch Kommunen</b>	<b>Bätge</b>
<b>Amtshilfe zwischen Polizeidienststellen</b>	<b>Dreist</b>
<b>Amtssprache</b>	<b>Ebert</b>
<b>Analphabeten</b>	<b>Ebert</b>
<b>Anhörung der Gemeinde</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Ansteckungsverdächtige</b>	<b>Ebert</b>
<b>Antisemitismus</b>	<b>Ebert</b>
<b>Arbeitsmigration (Statistik)</b>	<b>Müller</b>
<b>Armut</b>	<b>Ebert</b>
<b>Armutsgefährdung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Aufenthaltsgesetz</b>	<b>Dreist</b>
<b>Ausnahme vom Bebauungsplan</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Ausweismissbrauch</b>	<b>Ebert</b>
<b>Außenbereich</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Kz. 20.02 B</b>	
<b>BauGB-Flüchtlingsnovelle 2014</b>	<b>Scheidler</b>
<b>BauGB-Flüchtlingsnovelle 2015</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Bauleitplanung</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Bedrängnisse</b>	<b>Ebert</b>
<b>Befreiung vom Bebauungsplan</b>	<b>Scheidler</b>

<b>Behelfsunterkunft</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Beschäftigung von Flüchtlingen und Asylberechtigten</b>	<b>Bätge</b>
<b>Beschneidung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Bestandsschutz</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Betteln</b>	<b>Ebert</b>
<b>Bewaffnete Gruppe</b>	<b>Ebert</b>
<b>Binnengrenzfahndung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Blutrache</b>	<b>Ebert</b>
<b>Bombendrohung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Brand</b>	<b>Ebert</b>
<b>Bundesfreiwilligendienst</b>	<b>Ebert</b>
<b>Bundesgrenze</b>	<b>Ebert</b>
<b>Bundespolizei</b>	<b>Ebert</b>
<b>Burka</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kz. 20.03 C und D</b>	
<b>Caliphettes</b>	<b>Ebert</b>
<b>Christenverfolgung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Counter Terrorist Group</b>	<b>Ebert</b>
<b>Dabiq</b>	<b>Ebert</b>
<b>Daseinsvorsorge</b>	<b>Ebert</b>
<b>"Die Freiheit"</b>	<b>Ebert</b>
<b>Djihad</b>	<b>Ebert</b>
<b>Dolmetscher</b>	<b>Ebert</b>
<b>Doppelehe</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kz. 20.04 E</b>	
<b>Echte Falsche</b>	<b>Ebert</b>
<b>Ehrenmord</b>	<b>Ebert</b>
<b>Ehrgewalt</b>	<b>Ebert</b>
<b>Eigenbedarfskündigung</b>	<b>Wagner</b>
<b>Einvernehmen, gemeindliches</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Einvernehmensfiktion</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Emigration</b>	<b>Dreist</b>
<b>Energieeinsparverordnung</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Entschädigung der Gemeinde</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Ernährung</b>	<b>Ebert</b>
<b>EURODAC</b>	<b>Ebert</b>
<b>Extremistische Übergriffe</b>	<b>Ebert</b>
	<b>Ebert</b>

<b>Kz. 20.05 F</b>	
<b>Fachanwalt für Migrationsrecht</b>	<b>Wagner</b>
<b>Fahrerlaubnisprüfung (Identitätsnachweis)</b>	<b>Rebler</b>
<b>Flüchtling</b>	<b>Dreist</b>
<b>Flüchtlingsausweis</b>	<b>Ebert</b>
<b>Flüchtlingsrat</b>	<b>Ebert</b>
<b>Forschungsgesellschaft für Flucht und Migration</b>	<b>Ebert</b>
<b>Frauenberatungsstellen</b>	<b>Dreist</b>
<b>Frauenhäuser</b>	<b>Dreist</b>
<b>Frauennotrufe</b>	<b>Dreist</b>
<b>FRONTEX</b>	<b>Ebert</b>
<b>Fundamentalismus</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kz. 20.06 G</b>	
<b>Gedenktag für Flucht und Vertreibung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Gefahrenrisiko</b>	<b>Ebert</b>
<b>Genfer Flüchtlingskonvention</b>	<b>Dreist</b>
<b>Gerichtssprache</b>	<b>Ebert</b>
<b>German Defense League</b>	<b>Ebert</b>
<b>Gesundheit</b>	<b>Ebert</b>
<b>Gesundheitsvorsorge</b>	<b>Ebert</b>
<b>Gewalt</b>	<b>Ebert</b>
<b>Gewerbegebiet</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Gleichheit (Mann und Frau)</b>	<b>Ebert</b>
<b>Grenzregime</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kz. 20.07 H</b>	
<b>Hantaviren</b>	<b>Ebert</b>
<b>Häusliche Gewalt</b>	<b>Ebert</b>
<b>Hausordnung in Flüchtlingsunterkünften</b>	<b>Bätge</b>
<b>Hausrecht</b>	<b>Dreist</b>
<b>Herkunftsländer</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Hilflose Personen</b>	<b>Ebert</b>
<b>Hogesa</b>	<b>Ebert</b>
<b>Homegrown-terrorist</b>	<b>Ebert</b>
<b>Humanitäres Völkerrecht</b>	<b>Ebert</b>
<b>Hygieneplan in Flüchtlingsunterkünften</b>	<b>Bätge</b>
<b>Kz. 20.08 I und J</b>	

<b>Identitäre Generation</b>	<b>Ebert</b>
<b>Identitätsnachweis (Erwerb einer Fahrerlaubnis)</b>	<b>Rebler</b>
<b>Imam</b>	<b>Ebert</b>
<b>Immigration</b>	<b>Dreist</b>
<b>Industriegebiet</b>	<b>Scheidler</b>
<b>Infektionsschutz</b>	<b>Ebert</b>
<b>Internationale Organisation für Migration</b>	<b>Ebert</b>
<b>Internationaler Strafgerichtshof</b>	<b>Dreist</b>
<b>Islamismus</b>	<b>Ebert</b>
<b>Jesiden</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kz. 20.09 K</b>	
<b>Kairoer Erklärung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</b>	<b>Ebert</b>
<b>Khorasan</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kirchenasyl</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kleidung</b>	<b>Ebert</b>
<b>Konvertiten</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kopfläuse</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kopftuch</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kopten</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kräuze</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kranke</b>	<b>Ebert</b>
<b>Krankheitsverdächtige</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kriegsverbrechen</b>	<b>Dreist</b>
<b>Kriegsvölkerrecht</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kriminalität</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kurden</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kz. 20.10 L</b>	
<b>Landesgrenze</b>	<b>Ebert</b>
<b>Landfriedensbruch</b>	<b>Simon</b>
<b>Lebensstandard</b>	<b>Ebert</b>
<b>Luftsicherheit</b>	<b>Ebert</b>
<b>Kz. 20.11 M</b>	
<b>Machos</b>	<b>Ebert</b>
<b>Mädchenhäuser</b>	<b>Dreist</b>
<b>Malaria</b>	<b>Ebert</b>
<b>Meldepflicht</b>	<b>Bätge</b>
<b>Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen</b>	<b>Ebert</b>
<b>Menschenhandel</b>	<b>Ebert</b>
<b>Menschenrechte - regional</b>	<b>Dreist</b>

<b>Menschenrechte - universell</b>	Dreist
<b>Migranten</b>	Ebert
<b>Molotow</b>	Ebert
<b>Kz. 20.12 N und O</b>	
<b>N</b>	Ebert
<b>Nachfolgenutzung</b>	Scheidler
<b>Naschid</b>	Ebert
<b>Naturschutzbelange</b>	Scheidler
<b>Neonazis</b>	Ebert
<b>Nichtraucherschutz</b>	Ebert
<b>Notfallhilfe (medizinisch)</b>	Dreist
<b>Notfallhilfe für unbegleitete Minderjährige</b>	Dreist
<b>Notunterkunft</b>	Scheidler
<b>Nutzungsänderung</b>	Scheidler
<b>Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche</b>	Ebert
<b>Kz. 20.13 P und Q</b>	
<b>Passbeschränkung</b>	Ebert
<b>Permigration</b>	Dreist
<b>Personalausweis</b>	Ebert
<b>Plünderung</b>	Ebert
<b>Politischer Extremismus</b>	Ebert
<b>Politisch motivierte Kriminalität (PMK)</b>	Ebert
<b>Polygamie</b>	Ebert
<b>PRO ASYL</b>	Ebert
<b>Quarantäne</b>	Ebert
<b>Kz. 20.14 R</b>	
<b>Rechtsschutz</b>	Weber
<b>Rechtsstellung des Individuums</b>	Dreist
<b>Religionsgemeinschaft</b>	Ebert
<b>Rotaviren</b>	Ebert
<b>Rückbaugebot</b>	Scheidler
<b>Rückführungsstatistik</b>	Müller
<b>Kz. 20.15 S</b>	
<b>Salafismus</b>	Ebert
<b>Selbstmordattentat</b>	Ebert
<b>Sicherstellung von privatem Wohnraum</b>	Bätge
<b>Sklaverei</b>	Ebert
<b>Kz. 20.16 Sch</b>	
<b>Schächten</b>	Ebert
<b>Scharia</b>	Ebert

Scheinehe	Ebert
<i>Schleier</i>	Ebert
<i>Schleierfahdung</i>	Ebert
<b>Kz. 20.17 St</b>	
Strafaufhebung	Simon
<b>Kz. 20.18 T bis V</b>	
Tag des Flüchtlings	Ebert
<i>Talaq</i>	Ebert
Taliban	Ebert
Tauhid	Ebert
Transmigration	Dreist
Tuberkulose	Ebert
Uiguren	Ebert
Unbegleitete Minderjährige	Ebert
Unbekannte Person	Ebert
USBV	Ebert
Veränderungssperre	Scheidler
Verbotene Vereine	Ebert
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Dreist
Versammlungsblockade	Ebert
Verschwindenlassen	Ebert
Verwandtenehe	Ebert
Visum	Dreist
Völkermord	Dreist
Völkerstrafrecht	Dreist
Volksverhetzung	Ebert
Vollzugshilfe	Ebert
<b>Kz. 20.19 W</b>	
Wahabismus	Ebert
Weltflüchtlingstag	Ebert
Wohncontainer	Scheidler
Wohnen im Sinne des Bauplanungsrechts	Scheidler
Wohnungsbrand	Ebert
<b>Kz. 20.20 X bis Z</b>	
Zeitehe	Ebert
Zelte	Scheidler
Zoonose	Ebert
Zuweisung	Bätge
Zwangsehe	Ebert

## **Schlagwort „Eigenbedarfskündigung“**

### **Eigenbedarfskündigung**

Es besteht grundsätzlich die Pflicht von Landkreisen, Städten und Gemeinden, Asylsuchende angemessen unterzubringen.

Um die Verpflichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen zu erfüllen, stellt sich für Landkreise, Städte und Gemeinden die Frage, ob sie als Vermieter die mit privaten Mieter geschlossenen Wohnraummietverhältnisse kündigen können.

#### **1. Kündigungsgrund**

Nach § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vermieter nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat.

Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses liegt nach § 573 Abs.2 Nr. 2 BGB insbesondere vor, wenn der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt.

§ 573 Abs. 2 Nr.2 BGB gibt den Landkreisen, Städten und Gemeinden gegenüber privaten Mieter kein Recht zur Kündigung, da es an einer Eigennutzung fehlt. Eine Eigennutzung ist gegeben, wenn der Vermieter selbst die Räume als Wohnung für sich benötigt. Räumlichkeiten können jedoch von einer juristischen Person/Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht als "Wohnung" genutzt werden. (vgl. Blank in Blank/Börstinghaus, Miete, Das gesamte BGB - Mietrecht, Kommentar, 4. Auflage, § 573 BGB Rdn. 42)

Nach einem Rechtsentscheid des BayObLG vom 21.11.1980 kann eine Kündigung jedoch dann gerechtfertigt sein, wenn der Wohnraum zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt wird.

Rechtsgrundlage für die Kündigung ist § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Entscheidung des BayObLG beruhte auf dem Rechtsgedanken des § 32 Mieterschutzgesetz, der in früherer Zeit regelte, dass der Kündigungsschutz keine Anwendung findet, wenn die Wohnung im Eigentum von öffentlichen Körperschaften steht und zu öffentlichen Zwecken verwendet werden soll (sog. Fiskusprivileg). (vgl. Blank in Schmidt - Futterer, § 573 BGB Rdn.202)

Dem Rechtsgedanken ist später auch die untergerichtliche Rechtsprechung gefolgt.

So hat beispielsweise das Amtsgericht Göttingen eine Kündigung zum Zwecke der Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern als zulässig erachtet. Das Amtsgericht Göttingen sah in diesem Fall die Kündigung des Mietverhältnisses über eine der Gemeinde gehörende Mietwohnung zwecks Unterbringung von Asylbewerbern mit der Darlegung aktuellen Bedarfs für ausreichend begründet an.

( AG Göttingen, Urteil vom 19.07.1991 - 25 C 13/91; NJW 1992,3044)

In einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 09.05.2012 wird ausgeführt, dass es seit

Langem anerkannt ist, dass ein berechtigtes Interesse an der Beendigung eines Mietverhältnisses vorliegen kann, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (vor allem eine Gemeinde) die von ihr vermietete Wohnung zur Umsetzung von Aufgaben benötigt, an deren Erfüllung ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. (Vgl. BGH, Urteil vom 09.05.2012- VIII ZR 38/11, NJW 2012, 2342 m.w. Nachweisen)

Ob sich auch ein privater Vermieter auf den Kündigungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses berufen kann, hat der Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden. Eine solche Konstellation könnte dann gegeben sein, wenn ein privater Vermieter ein Wohnraummietverhältnis mit der Begründung kündigt, er wolle die Räume der Kommune vermieten. Insoweit dürfte im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen aktuell ein öffentliches Interesse bestehen. Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht soll die Berufung auf öffentliche Interessen aber nur möglich sein, wenn der Vermieter eine öffentlich - rechtliche Körperschaft ist, zu deren Aufgabe die Durchsetzung der mit der Kündigung verfolgten Ziele gehört. (Vgl. Blank, in Schmidt - Futterer, Mietrecht, 12. Auflage, § 573 Rdn 202 b)

## **2. Inhalt Kündigungsschreiben**

Werden von Kommunen zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses Wohnraummietverhältnisse gekündigt, muss sich aus den Kündigungsschreiben ergeben, aufgrund welcher Umstände der Vermieter zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen befugt ist. Der Kündigungszweck muss hinreichend genau beschrieben werden. Dazu sind Ausführungen erforderlich, welchen Zwecken die Räume zugeführt werden sollen und welche Erwägungen für die beabsichtigte Nutzung maßgeblich gewesen sind. Der bloße Hinweis auf die von einem öffentlichen Organ getroffene Entscheidung genügt in der Regel nicht. (Blank, in Blank/Börstinghaus, Miete, Das gesamte BGB - Mietrecht Kommentar, 4. Auflage, § 573 Rn. 226)

## **3. Kündigungsfristen**

Stützt die öffentlich-rechtliche Körperschaft die Kündigung auf § 573 BGB, sind die Kündigungsfristen nach § 573 c BGB zu beachten.

Für die Kündigung des Vermieters gilt zunächst § 573 c Absatz 1 Satz 1 BGB, wonach die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig ist.

Eine Verlängerung der Kündigungsfrist enthält § 573 c Absatz 1, Satz 2 BGB, wonach die Kündigungsfrist für den Vermieter sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraums um jeweils drei Monate verlängert und nach dieser Vorschrift daher die Kündigungsfrist für den Vermieter bis zu neun Monaten jeweils unter Abzug dreier Werkstage als Karenztage betragen kann.

Stichtag der Überlassungsdauer ist dabei der Zugang der Kündigung und nicht der Kündigungstermin. (Vgl. Hannappel, Beck'scher Online-Kommentar BGB Hrsg: Bamberger/Roth, Stand: 01.08.2015, § 573 c, Rdn 9, 11)

## **4. Widerspruchsmöglichkeit des Mieters**

In dem Kündigungsschreiben muss der Mieter auf sein Widerspruchsrecht nach § 574 BGB

hingewiesen werden.

§ 574 BGB gibt dem von einer grundsätzlich begründeten Wohnraumkündigung betroffenen Mieter die Möglichkeit, über Härtegründe zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses zu kommen.

Nach § 574 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Mieter der Kündigung des Vermieters widersprechen und von ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist.

Gemäß § 574 Absatz 2 BGB liegt eine Härte auch vor, wenn für den Mieter angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann.

Zu Form und Frist des Widerspruchs durch den Mieter enthält § 574 b BGB Regelungen. Danach ist der Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung schriftlich zu erklären. Auf Verlangen des Vermieters soll der Mieter über die Gründe des Widerspruchs unverzüglich Auskunft erteilen.

Der Vermieter kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses ablehnen, wenn der Mieter ihm den Widerspruch nicht spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses erklärt hat. Hat der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf dessen Form und Frist hingewiesen, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären.

## 5. Rechtsprechung

-Bayerisches Oberstes Landgericht, Rechtsentscheid in Mietsachen vom 21.11.1980 -Allg Reg 83/80-, juris

-AG Göttingen, Urteil vom 19.07.1991 - 25 C 13/91; NJW 1992,3044 (zur Kündigung zum Zwecke der Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern)

- Landgericht Kiel , Urteil vom 07. Oktober 1991 - 1 S 240/90; WuM 1992,129 (zur Kündigung zur Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen)

-AG Waldshut-Tiengen Urteil vom 04.08.1989 - 3 C 70/89; NJW 1990, 1051 (zu Nichtverlängerung eines Mietverhältnisses wegen notwendiger Unterbringung von Asylbewerbern)

## **Hausordnung (in Flüchtlingsunterkünften)**

Die Unterbringung der Flüchtlinge erfolgt in Zentralen Unterbringungseinrichtungen oder Notunterkünften der Länder und im Rahmen der Anschlussunterbringung im Regelfall in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen. Einige Bundesländer betreiben auch die Anschlussunterbringung selbst. Teilweise erfolgt die Anschlussunterbringung auch in dezentralen Formen, wie z.B. angemieteten Wohnungen.

Als Träger der Einrichtungen steht dem Land bzw. der Gemeinde das Hausrecht zu. Das Hausrecht ist das regelmäßig aus dem Eigentum oder Verfügungsgewalt folgende Recht, über den Zutritt zu einer Sache bzw. zu einem Grundstück zu entscheiden. Dazu gehört auch das Recht des Verfügungsberechtigten, von einer Örtlichkeit fremde bzw. unbefugte Personen fernzuhalten oder das Verweilen zu untersagen. Träger einer öffentlichen Einrichtung haben über ihr Eigentumsrecht hinaus aufgrund des ihnen zustehenden öffentlichen Hausrechts eigene Kompetenzen zur Abwehr von Gefahren (Ruder/Bätge, Obdachlosigkeit, S. 50).

Dieses öffentlich-rechtliche Hausrecht überlagert das sich aus dem Eigentum ergebende private Hausrecht mit der Folge, dass die durch die Funktion des Gebäudes bestimmte Person (zuständiger Landesbediensteter bzw. kommunaler Hauptverwaltungsbeamter), *im Rahmen der Widmung* der Einrichtung zu regeln hat, wer und wie die Einrichtung benutzt werden darf. Die Widmung von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber folgt insbesondere aus der Aufnahme- und Unterbringungspflicht des Asylverfahrensgesetzes sowie der Flüchtlingsaufnahmegerichte der Länder. Bei den hierfür geltenden Standards sind auch verfassungsrechtliche Vorgaben, wie das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung zu berücksichtigen.

Als Ausprägung des Hausrechts und im Rahmen der Gesamtverantwortung für ein möglichst reibungsfreies Zusammenleben der Bewohner erlässt der zuständige Einrichtungsträger eine Hausordnung mit Informationen sowie Regeln für die Bewohner. Die Hausordnung enthält insbesondere Hinweise:

- Wer übt das Hausrecht aus und hat das Recht, die Wohnunterkünfte zur Kontrolle der Einrichtung und zur Überprüfung der Hygiene zu betreten?
- Wer ist berechtigt, Weisungen zu erteilen?
- Wie erfolgt der Aufnahmevergäng (Unterkunftszuweisung, Ansprechpartner, Grundausstattung, Verantwortung für die Unterkunft etc.)?
- Regelungen zum Zimmer (Schlüssel, Reinigung, Elektrogeräte, Rauchmelder, Hygienekontrollen etc.)
- Regelungen zu den Gemeinschaftseinrichtungen inklusive Außengelände
- Essen
- Medizinische Versorgung
- Taschengeld/Sozialhilfe
- Frauen- und Männertreff
- Kinderbetreuung
- Arbeit
- Freizeitgestaltung
- Postzustellung
- Verfahrensberatung
- Katastrophenfälle

- Besucher
- Regeln (z.B. Abfälle, Rauch-, Alkohol-, Drogen-, Tierhalte und Waffenverbot, Nachtruhe etc.).

Siehe auch:

[Hygieneplan in Flüchtlingsunterkünften](#)